Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2069

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964)

— Drucksache IV/1700 —

hier: Einzelplan 25

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

Berichterstatter:
Abgeordneter Heiland

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 25 mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlußsummen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 20. März 1964

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	**Heiland**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 25
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

— Drucksache IV/1700 Anlage —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

Kap. 25 01 Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

Entwurf				Beschlüsse des 13. Ausschusses		
Tit. 101	Amtsbezüge des Ministers und Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für planmäßige Beamte (einschließlich der in Planstellen angestellten Beamten auf Probe)			Tit. 101	Amtsbezüge des Ministers und Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für planmäßige Beamte (einschließlich der in Planstellen angestellten Beamten auf Probe)	
	Planstellen				Planstellen	
	Bes.-Gr. B 8	2 *(1)*	Ministerialdirektor*en*		Bes.-Gr. B 8	**1** Ministerialdirektor
	Bes.-Gr. A 16	16	Ministerialräte, *davon 1 Stelle ku in Bes.-Gr. A 14 bei Wegfall der Aufgaben, spätestens mit Schluß des Rechnungsjahres 1966*		Bes.-Gr. A 16	16 Ministerialräte
	Bes.-Gr. A 15	7 *(5)*	Regierungsdirektoren		Bes.-Gr. A 15	**5** Regierungsdirektoren, **davon 1 Stelle ku in Bes.-Gr. A 14 bei Wegfall der Aufgaben, spätestens mit Schluß des Rechnungsjahres 1966**
		— *(2)*	Regierungsbaudirektoren			**2** Regierungsbaudirektoren
	Bes.-Gr. A 14	22 *(20)*	Oberregierungsräte		Bes.-Gr. A 14	**20** Oberregierungsräte, **davon 1 Stelle kw bei Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers als persönlicher Referent des Ministers**

Entwurf		Beschlüsse des 13. Ausschusses	
(noch Kap. 25 01 Tit. 501)			
Bes.-Gr. A 13	*10 (7)* Regierungsräte	Bes.-Gr. A 13	**7** Regierungsräte
	2 (5) Regierungsbauräte		**5** Regierungsbauräte
Bes.-Gr. A 12	*24 (23)* Amtsräte	Bes.-Gr. A 12	**23** Amtsräte
Bes.-Gr. A 11	*14 (12)* Regierungsamtmänner	Bes.-Gr. A 11	**12** Regierungsamtmänner
Bes.-Gr. A 7	*2 (—) Regierungsobersekretäre*		
Bes.-Gr. A 3	*1 (—) Hauptamtsgehilfe*		
Tit. 230 Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Einsatzkräfte des Behördenselbstschutzes	*6 500 DM*	Tit. 230 Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Einsatzkräfte des Behördenselbstschutzes	**3 300 DM**

Kap. 25 02 Allgemeine Bewilligungen

Tit. 540 Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen im sozialen Wohnungsbau Ausgaben über den Betrag von 6 000 000 DM hinaus dürfen in Höhe von 44 000 000 DM aus den Mitteln bei Kap. 25 02 Tit. 580 a und 588 a bis zur Verwendung dieser Mittel durch die Länder geleistet werden. Rückzahlungen auf die Darlehen aus Kap. 25 02 Tit. 580 a und 588 a sind von den Ausgaben abzusetzen.		Tit. 540 Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen im sozialen Wohnungsbau Ausgaben über den Betrag von 6 000 000 DM hinaus dürfen in Höhe von 44 000 000 DM aus den Mitteln bei Kap. 25 02 Tit. 580 a und 588 a **sowie bei Kap. A 25 02 Tit. 580** bis zur Verwendung dieser Mittel durch die Länder geleistet werden. Rückzahlungen auf die Darlehen aus Kap. 25 02 Tit. 580 a und 588 a **sowie Kap. A 25 02 Tit. 580** sind von den Ausgaben abzusetzen.	
Tit. 580 Förderung des sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln in den Ländern — ohne Saarland —		Tit. 580 Förderung des sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln in den Ländern — ohne Saarland —	
a) Darlehen nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 des Zweiten Wohnungbaugesetzes	*80 000 000 DM*	a) Darlehen nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 des Zweiten Wohnungbaugesetzes	**30 000 000 DM**
Bis zur Verwendung der Mittel durch die Länder dürfen bis zu 44 000 000 DM der Deutschen Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen im sozialen Wohnungsbau gegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk bei Kap. 25 02 Tit. 540).		Bis zur Verwendung der Mittel **einschließlich des Ausgaberestes** durch die Länder dürfen bis zu 44 000 000 DM der Deutschen Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen im sozialen Wohnungsbau gegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk bei Kap. 25 02 Tit. 540).	
		Tit. 583 Förderung des Wohnungsbaues für alte Menschen	**— DM**
Tit. 619 Miet- und Lastenbeihilfen		Tit. 619 Miet- und Lastenbeihilfen	
c) nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen	*40 000 000 DM*	c) nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen	**35 000 000 DM**
Tit. 620 Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	*340 000 000 DM*	Tit. 620 Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	**330 000 000 DM**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses

(noch Kap. 25 02)

Tit. 830 Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige des Bundes (ausgenommen der Wohnungsbau für die Angehörigen der Bundesbahn, der Bundespost und der Bundeswehr	Tit. 830 Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige des Bundes (ausgenommen der Wohnungsbau für die Angehörigen der Bundesbahn, der Bundespost und der Bundeswehr
a) Darlehen *110 000 000 DM*	a) Darlehen **68 972 500 DM**
Ausgaben über den Betrag von *95 060 000* DM hinaus dürfen nur geleistet werden, wenn in entsprechender Höhe Einnahmen bei Kap. 25 02 Tit. 49 gegenüberstehen.	Ausgaben über den Betrag von **54 032 500** DM hinaus dürfen nur geleistet werden, wenn in entsprechender Höhe Einnahmen bei Kap. 25 02 Tit. 49 gegenüberstehen.
Der Ansatz darf bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen bei Kap. 25 02 Tit. 49 sowie der Einsparungen bei *den* Unterteil*en b) und* c) überschritten werden.	Der Ansatz darf bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen bei Kap. 25 02 Tit. 49 sowie der Einsparungen bei Unterteil c) überschritten werden.
Bis zur Verwendung der Mittel dürfen bis zu 10 000 000 DM der Deutschen Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Bauvorhaben im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes gegeben werden.	Bis zur Verwendung der Mittel **bei Kap. 25 02 Tit. 830 a und Kap. A 25 02 Tit. 830** dürfen bis zu 10 000 000 DM der Deutschen Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Bauvorhaben im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes gegeben werden.
b) Zuschüsse und andere Zuweisungen	b) Zuschüsse und andere Zuweisungen
Einsparungen dürfen zur Verstärkung der Mittel bei Unterteil a) verwendet werden.	**Die Mittel zu a) und b) sind gegenseitig deckungsfähig.**
Tit. 833 Schaffung von Wohnraum für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, für Angestellte der Bundestagsfraktionen sowie für Angehörige der inländischen Presse	Tit. 833 Schaffung von Wohnraum für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, für Angestellte der Bundestagsfraktionen sowie für Angehörige der inländischen Presse
a) Darlehen *800 000 DM*	a) Darlehen **1 800 000 DM**

Kap. A 25 02 Allgemeine Bewilligungen

	Tit. 580 Darlehen nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln in den Ländern — ohne Saarland — 50 000 000 DM
	Bis zur Verwendung der Mittel durch die Länder dürfen bis zu 44 000 000 DM der Deutschen Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen im sozialen Wohnungsbau gegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk bei Kap. 25 02 Tit. 540).
Tit. 582 Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor Berlins sowie der ihnen gleichgestellten Personen *130 000 000 DM*	Tit. 582 Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor Berlins sowie der ihnen gleichgestellten Personen **120 000 000 DM**
	Bis zur Verwendung der Mittel — einschließlich des Ausgaberestes — durch die Länder dürfen bis zu 15 000 000 DM der Deutschen Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Wohnungen für den obengenannten Personenkreis gegeben werden. Rückzahlungen auf die Darlehen sind von den Ausgaben abzusetzen.

Entwurf Beschlüsse des 13. Ausschusses

(noch Kap. A 25 02)

Tit. 830 Darlehen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige des Bundes (ausgenommen der Wohnungsbau für die Angehörigen der Bundesbahn, der Bundespost und der Bundeswehr)

30 027 500 DM

Der Zinssatz für die Darlehen kann nach Maßgabe der Richtlinien gesenkt werden.

Bis zur Verwendung der Mittel bei Kap. 25 02 Tit. 830 a und Kap. A 25 02 Tit. 830 dürfen bis zu 10 000 000 DM der Deutschen Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Bauvorhaben im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes gegeben werden.